



| | | | |
|-----------------------------|-----------------------|-------------------|----------------------|
| Aktenzeichen | Datum | | |
| 0140.4.5.1 | 04.05.2026 | | |
| Abteilung/Sachgebiet | Sachbearbeiter | | |
| Büro des Landrats | Herr Kleißl | | |
| Beratung | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
| Kreistag | 07.05.2026 | öffentlich | Entscheidung |

Betreff
Bestellung einer weiteren Stellvertretung des Landrats

Anlagen:
Auszug_47_GeschO_KT_26_07_2023

Vorschlag zum Beschluss:

Entsprechend Art. 32 Abs. 4 LKrO und § 47 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags Garmisch-Partenkirchen bestellt der Kreistag aus seiner Mitte als weitere Stellvertretung des Landrats

(Der/die Vorgeschlagene ist von Beratung und Abstimmung gem. Art. 43 LKrO ausgeschlossen.)

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Für die neue Wahlperiode soll wiederum eine weitere Stellvertretung des Landrats entsprechend der Geschäftsordnung des Kreistags bestellt werden.

II. Sach- und Rechtslage

Entsprechend Art. 32 Abs. 4 LKrO regelt der Kreistag die weitere Stellvertretung des Landrats **durch (einfachen) Beschluss**. Es handelt sich nicht um eine Wahl. Ein geheimes Verfahren ist daher nicht zulässig. Auch eine Übertragung auf beschließende Ausschüsse ist nicht zulässig (Art. 30 Nr. 11 LKrO).

Es können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden. Die weitere Stellvertretung bekleidet als Kreisrat/Kreisrätin eine ehrenamtliche Funktion und kann jederzeit durch Beschluss des Kreistags abberufen werden.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Gem. Art. 30 Nr. 11 LKrO ist hierfür ausschließlich der Kreistag zuständig.